

31/SN-9/ME



Industriellenvereinigung

Präsidium
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	-GE/19- <i>P6</i>
Datum:	8. MRZ. 1996
Vortrag	<i>13,96 U</i>

Wien, 1996 03 04
Dr. Br/ko

A. Hayek

Betrifft: Budgetkonsolidierung - Entwurf einer Sammelnovelle als Begleitgesetz
zum Bundesfinanzgesetz 1996 (BMAS)

In der Beilage übermitteln wir Ihnen 25 Exemplare unserer Stellungnahme zu obigem
Gesetzentwurf

INDUSTRIELLENVEREINIGUNG

H. Brauner
Dr. H. Brauner

W. Tritremmel
Dr. W. Tritremmel

Beilagen



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Wien, 1996 03 01
Dr.Tri/Dr.Du/Dr.Br/Mag.Pfa/ko

**Betrifft: Budgetkonsolidierung - Entwurf einer Sammelnovelle als Begleitgesetz
zum Bundesfinanzgesetz 1996 (BMAS); Zl. 10.910/7-4/96**

Im folgenden nehmen wir zu einzelnen Punkten der Sammelnovelle zur Budgetkonsolidierung Stellung. Wir machen darauf aufmerksam, daß es sich in Anbetracht des Umfanges der Gesetzesentwürfe, der Komplexität der Materie und der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht um eine umfassende Stellungnahme handelt, sondern daß wir uns auf wenige, uns besonders wichtige Punkte beschränken. Wir behalten uns ausdrücklich vor, auch noch während der parlamentarischen Bearbeitung der Vorlage in geeigneter Form weitere Stellungnahmen abzugeben.

Im Einzelnen merken wir an:

Artikel 2

Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977

Wir gehen, wie in den Expertengesprächen auf Sozialpartnerebene im Bundesministerium für Arbeit und Soziales besprochen, davon aus, daß es ehebaldigst nach dieser Novelle zu weiteren Beratungen von noch offenen Punkten im Rahmen der Reformüberlegungen zum Arbeitslosenversicherungsgesetz kommen wird.

Artikel 2 Z 10

Wir treten mit Nachdruck dafür ein, daß für Vorstandsmitglieder (bzw GmbH-Geschäftsführer), die vor Übernahme ihrer Position im Regelfall über viele Jahre ar-

beitslosenversicherungspflichtig waren, ihre Tätigkeit weiter als Grund zur Rahmenfristertreckung anerkannt wird. Gerade in Zeiten des intensiven Strukturwandels und Betriebsschließungen droht auch Führungskräften, die meist ältere Arbeitskräfte sind, das Risiko der Arbeitslosigkeit. Es wäre für diesen Personenkreis eine unbillige Härte aus dem Leistungsangebot der Arbeitslosenversicherung herauszufallen.

Artikel 4

Änderung des Arbeitsmarktpolitik- Finanzierungsgesetzes

Es ist davon auszugehen, daß durch die Änderungen im ASVG, aber auch durch Maßnahmen im Arbeitsmarktservice geringere Inanspruchnahmen von vorzeitigen Alterspensionen bei Arbeitslosigkeit erfolgen. Die Begründung für die Überweisungen, nämlich einen finanziellen Ausgleich der Kosten durchzuführen, kann daher wohl nur befristet gelten. Wir schlagen daher vor, eine Befristung für die Jahre 1996 und 1997 vorzusehen und rechtzeitig die Wirkung der getroffenen Maßnahmen zu überprüfen.

Artikel 6

Änderung des Karenzurlaubserweiterungsgesetzes

Nach der vorgeschlagenen Änderung soll trotz Reduktion des Karenzurlaubsgeldanspruches nach dem AlVG am Erfordernis eines zweijährigen Karenzurlaubes als Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Wiedereinstellungsbeihilfe festgehalten werden. Um dem der Regelung zugrundeliegenden Zweck einer Erleichterung des Wiedereinstieges in das Berufsleben nach längeren Karenzurlauben auch in Zukunft ausreichend Rechnung tragen zu können, treten wir dafür ein, den Anspruch auf die Beihilfe vom Vorliegen eines Karenzurlaubsgeldbezuges durch einen Elternteil bis zum Ablauf des 18. Lebensmonates des Kindes abhängig zu machen.

Artikel 12

Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes

Eine Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes ist nicht beraten worden und steht überdies in keinem Zusammenhang mit der Erstellung des Bundesbudgets für das Kalenderjahr 1996. Wir treten deshalb mit Nachdruck für eine Herausnahme der AuslBG-Novelle ein und erklären unsere Bereitschaft unverzüglich an eine einzube-

rufenden Beratung hiezu teilzunehmen. Unbeschadet dieser Stellungnahme geben wir zu den vorgehenden Bestimmungen unsere Meinung bekannt:

zu § 3(5) letzter Satz

In diesem wird ausgeführt, daß, falls innerhalb der 14tägigen Frist keine Anzeigebestätigung seitens des AMS erfolgt, die Beschäftigung der Ferialpraktikanten oder des Volontärs bis zur Zustellung einer allfälligen Ablehnung erfolgen kann. Dies würde bedeuten, daß mit Wirkung der Zustellung der Ablehnung die Berechtigung zur Beschäftigung enden würde.

Eine derartige Regelung würde aber eine besondere Härte für die Beschäftiger von Ferialpraktikanten oder Volontären bedeuten, die, in der Annahme einer positiven Erledigung ihres Antrages, bereits ihre Vorkehrungen getroffen und eine derartige Beschäftigung fixiert haben.

Wir würden daher für den Fall der nicht fristgerechten Ablehnung eine dem § 20b analoge Regelung vorschlagen, die es dem Arbeitgeber ermöglicht, während einer angemessenen Nachfrist seine Disposition treffen zu können. Als angemessene Nachfrist würden wir zwei Wochen vorschlagen.

zu §4 (6) Z 2 lit.c

Die Industriellenvereinigung spricht sich mit Nachdruck gegen eine Streichung dieses Punktes aus, da es sich hiebei um einen dringlichen Ersatz für einen ausgeschiedenen Ausländer handelt. Ein mögliches Nichtnachbesetzen können einer derartigen Arbeitsstelle kann daher erhebliche wirtschaftliche Folgewirkungen nach sich ziehen, was selbstverständlich vermieden werden sollte. Es sollte daher zumindest für den Fall, daß es nicht möglich ist, einen derartig freigewordenen Arbeitsplatz mit einen Inländer oder integrierten Ausländer zu besetzen, auch in Zukunft möglich sein, den freigewordenen Arbeitsplatz mit einem neuen Ausländer zu besetzen. Des weiteren erscheint eine derartige Einschränkung als nicht notwendig, da allfällige neue Ausländer ohnedies aus dem Rahmen der BHÜZV gedeckt werden müßten. Dementsprechend wäre auch § 31a weiter beizubehalten (Z 13)

zu § 4 (11)

Eine Regelung, die es dem Bundesminister für Arbeit und Soziales aus arbeitsmarktpolitischen Erwägungen per Verordnung ermöglicht, Beschäftigungsbewilligungen für bestimmte Regionen oder Bereiche an den fachlichen Bereich der zuletzt erteilten Beschäftigungsbewilligung zu binden, erscheint aus unserer Sicht als nicht notwendig.

zu § 14a (1)

Was die Ausweitung der Fristen zur Erlangung einer Arbeitserlaubnis betrifft, so erscheint es uns nicht einsichtig, warum eine bisher durchaus bewährte Regelung ohne Begründung abgeändert werden soll. Dies vor allem auch vor dem Hintergrund, daß derzeit ein Neuzugang ohnedies nur über das erschwerete Verfahren der BHZÜV möglich ist. Wir sprechen uns daher gegen die Novellierung und für eine Beibehaltung der bisher geübten Vorgangsweise aus.

zu § 20(2) erster Satz

Hiebei erscheint es uns aus verwaltungstechnischen Erwägungen nicht angebracht, vor der Entscheidung über die Ausstellung einer Anzeigebestätigung gem. § 3(5), wo die Frist nur 14 Tage beträgt, die kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu hören. Diese Anhörungsverpflichtung wäre eine unnötige Verbürokratisierung.

Artikel 14**Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes****1. Einbeziehung der Werkverträge in die Sozialversicherung**

Die vorgesehene Regelung lehnen wir vollständig und nachdrücklich ab. Wir könnten dem in den Erläuternden Bemerkungen genannten Motiv durchaus beipflichten, die „Flucht aus dem Arbeitsrecht“ zu erschweren und das Vermeiden der Sozialversicherungspflicht bei Verträgen, die ihrem eigentlichen Gehalt nach Dienstverträge wären, unmöglich zu machen, also den sozialen Schutz wirtschaftlich schwacher Vertragspartner zu gewährleisten. Dieses Motiv wird aber bei der vorgesehenen Regelung nicht wirklich verfolgt, sondern nur vorgeschützt. Es geht hier nicht um den sozialen

Schutz „ausgebeuteter“ Werknehmer, im Gegenteil, wo immer möglich, wird dieser soziale Schutz begrenzt oder ausgeschlossen (Ausnahme aus der Unfallversicherung, Ausschluß von Geldleistungen in der Krankenversicherung). Es geht hier fast ausschließlich um die Eröffnung neuer Geldquellen, denen möglichst keine oder wenig Versicherungsleistungen entgegenstehen sollen. Betroffen wären vermutlich vor allem ohnehin vollversicherte Personen bei nebenberuflichen Tätigkeiten. Neben der vollständigen Verfehlung des rechtspolitischen Ziels weist der Entwurf in der vorliegenden Fassung auch eine Reihe weiterer gravierender juristischer Mängel auf, lässt eine unbegrenzte Zahl von Fragen offen und ist dazu geeignet, in der Administration ein Chaos hervorzurufen. Hier seien nur beispielsweise aufgeführt: die Beweilstumkehr mit daraus folgender genereller Meldeverpflichtung ohne jede Regelung, wie ein Gegenbeweis zu führen sei; die Meldeverpflichtung auch aller privater Werkgeber (nach dem vorliegenden Text müßte tatsächlich jeder Private, der sein Fahrzeug reparieren lässt oder einen Arzt aufsucht, „unverzüglich“ und unter Androhung hoher Strafen Meldung erstatten); die Nichtberücksichtigung von Materialkosten, die in einem Werk enthalten sind, etc. Im Interesse einer glaubwürdigen Rechts- und Sozialpolitik in Österreich appellieren wir dringend, diesen Punkt aus dem vorliegenden Entwurf zurückzuziehen und ohne Zeitdruck - beschränkt auf das Ziel der Vermeidung von Mißbräuchen - später neu zu diskutieren.

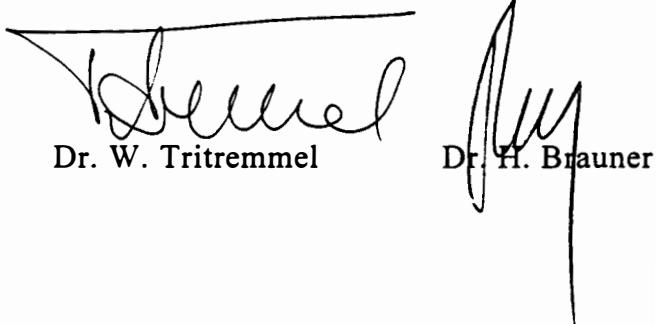
2. Meldefristen

Wir haben Verständnis für das Ziel, die Umgehung von Meldevorschriften und damit verbunden die „Schwarzbeschäftigung“ möglichst zu verhindern. Wir können jedoch keinesfalls akzeptieren, daß durch Maßnahmen, die dazu dienen sollen, einige „schwarze Schafe“ aufzudecken, die gesamte Wirtschaft vor schwerste administrative Probleme gestellt wird. Die vorgesehene generelle „unverzügliche“ Meldepflicht (mit einer Höchstgrenze von 3 Tagen) ohne Möglichkeit der Kassen, in der Satzung bzw. durch Vereinbarung mit Dienstgebern darüber hinaus zu gehen, achten wir als für viele Betriebe untragbar. Wir weisen nur auf die Probleme von Betrieben hin, die regional stark aufgefächert sind, das Meldewesen aber von einer Zentrale durchführen, oder auf die zahlreichen Kleinbetriebe, die die Personalverrechnung nicht im Betrieb selbst durchführen, sondern etwa extern über Wirtschaftsprüfer. Hier sind die bisherigen Fristen bzw. die Erstreckungsmöglichkeiten, um die ja erst im vergangenen Jahr

bei der Neugestaltung der Satzungen der Krankenversicherungsträger in ganz Österreich heftig diskutiert wurde, unbedingt erforderlich.

Wunschgemäß übermitteln wir 25 Exemplare dieser Stellungnahme dem Präsidenten des Nationalrates.

INDUSTRIELLENVEREINIGUNG



Dr. W. Tritremmel

Dr. H. Brauner